

Unterlassung dieser Vorschriften folgen, ebenfalls etwas ganz Neues. Dabei kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß die Censur- und Verlagscheine als eine ganz unnöthige Formalität sich darstellen. Das Imprimatur des Censors wird auf dem Manuscript bemerkt, dann wird es zum Druck gegeben, und wenn dann das Manuscript gedruckt ist, kann von der Censur auf keine Weise der Verlagschein verweigert werden, denn unmöglich kann die Regierung sich so mit sich selbst in Widerspruch setzen. Sollte das Verlagsrecht des Verlegers von dem Verlagschein abhängen, so würde dessen Recht verletzt werden, das er durch das Imprimatur erhalten. Daher scheint es angemessen, daß die ganze Anordnung in Betreff des Verlagscheins wegfalle. Ein offener Zweck liegt nicht vor, es müßte denn der sein, damit dadurch die §. 42 der Verordnung gedachte Abgabe erhoben werden könnte. Allein mit deren Wegfall könnte auch der Verlagschein fallen. Ist der Verlagschein demnach unnöthig, so ist er auch sogar noch nachtheilig, denn er ist eine leere Formalität, und Formalitäten schaden den Geschäften. Nach dem Bundesbeschlusse vom Jahre 1832 und nach der Verordnung vom Jahre 1833 giebt das Imprimatur unbedingten Schutz gegen den Nachdruck, eines Andern bedarf es nicht weiter. Verlangen wir aber jetzt mehr als andere Staaten, und soll zum Schutz des Nachdrucks das Imprimatur künftig nicht zureichen, dann ist nicht bloß jeder Verleger, sondern auch jeder auswärtige Buchdrucker in seinem Vaterlande besser gestellt, als der unsrige in Sachsen, und insofern muß dies auch insonderheit Nachtheil für unsere Buchdruckereigeschäfte im Lande haben. — Häufig lassen Ausländer bei uns ihre Bücher drucken. Zeither waren sie, wie überall, mit dem ihnen gegebenen Imprimatur und mit dem Tage, wo sie dasselbe erhielten, gegen Nachdruck geschützt. Jetzt soll erst der Druck abgewartet und dann nur ein Verlagschein, der Schutz gegen Nachdruck, gegeben werden. In der Zwischenzeit des Druckes bis zum Verlagschein liegt offenbar für den Verleger Gefahr. Dies muß zur Folge haben, daß der Ausländer die hiesigen Pressen nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern dort seine Bücher drucken lassen wird, wo das Imprimatur genügt. Das Buchdruckergeschäft im Lande wird dadurch ungemein verlieren. Ich komme nun darauf, daß in den §§. 26 u. 27 gesagt ist, die geringste Abweichung vom Manuscripte solle einer Strafe unterliegen; dies ist wieder neu, und ganz streng genommen auch nicht einmal ausführbar. Wie oft ist es bis jetzt geschehen, daß der Autor, wenn er den einzelnen Bogen zur Correctur oder zuletzt zur Ansicht aus der Druckerei erhalten, noch dieses oder jenes Uebersehen, Nachlässigkeiten im Style verbesserte, ohne den Sinn zu ändern. Der Buchdrucker kann unmöglich Alles, was in seiner Druckerei gedruckt worden, wieder durchlesen und mit dem censirten Manuscript in der gedachten Hinsicht vergleichen; er muß sich darauf verlassen, daß es wirklich so abgedruckt wird, wie es im censirten Manuscripte gestanden hat. Wenn nun also der Autor eine derartige neue, unwesentliche Veränderung sollte gemacht haben, so wäre es hart, wenn nach den Worten der Verordnung jede solche Kleinigkeit auf diese Weise geahndet werden sollte; es werden also diese §§. 26 und 27 einer andern und beruhigenden Fassung

bedürfen. Es soll ferner der Buchhändler gestraft werden, wenn er der §. 44 nicht nachkommt. Auch hier stellt sich die Unmöglichkeit heraus, dieser Paragraphe zu genügen. Doch ich übergehe dies, da Seiten der Staatsregierung deshalb schon Abänderung erfolgt ist. In §. 49 ist von einem Confiscationsfall die Rede, welcher früher nicht Platz ergriff. Confiscation ist ebenfalls Strafe, und daher glaube ich, daß auch hier eine gesetzliche Bestimmung eingreifen muß, nicht aber eine Verordnung.

Bei Berathung des 7. Antrags der Deputation:

„den Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen, daß sie geeignete Bestimmungen treffe, wodurch der aus §. 46 ff. für inländische Buchhändler bei Confiscation der daselbst gedachten Commissionsartikel zu besorgende Nachtheil von diesen abgewendet werde“

fand es der Abg. Hr. v. Dieskau zuvörderst nicht angemessen, und der Verfassungsurkunde zuwider, daß, wenn eine Schrift mit Beschlagnahme belegt werde, die Gründe dazu nicht sofort mitgetheilt, sondern erst später durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht würden. Deshalb stellte er den Antrag: Es möge bei der hohen Staatsregierung beantragt werden, daß jeder Anordnung zu Beschlagnahme von Schriften die Gründe dafür beigefügt und dem, bei welchem solche erfolge, zugleich mit der Verordnung dazu bekannt gemacht werden möchten.

Nachdem dieser Antrag genügend unterstützt worden, äußerte sich der Herr Minister des Innern: Er habe zu überlassen, ob die Kammer solchen wichtig genug finde, um ihn an die Regierung zu bringen; es liege aber in der Natur der Sache, daß die Beschlagnahme erfolge, weil die Schrift anstößig sei, und wenn man diese Erklärung ausreichend halte, so werde es eines Weiteren nicht bedürfen.

Die Discussion verbreitete sich nun sowohl über den v. Dieskau'schen Antrag als über das Deputationsgutachten. Dem erstern entgegen erklärten sich die Abg. Hr. v. Thielau und Eisenstuck und der Herr Referent. Man fand ihn theils zu weit gestellt, da Gründe sich nicht allemal angeben ließen, theils nicht hierher gehörig, theils überflüssig, weil es sich von selbst verstehe, daß Gründe angegeben werden müßten, wie dies auch schon bei dem Antrage zu 3. beschlossen worden, und womit auch der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt habe, theils gefährlich, weil es zu Mißtrauen und zu dem Glauben Veranlassung geben könne, als dürfe die Regierung in gewissen Fällen keine Entscheidungsgründe geben.

(Schluß folgt.)

M i s c e l l e .

Christiania. Vor zwanzig Jahren zählte diese Stadt bei 12,000 Einw. ein paar kümmerliche Buchdruckereien, jetzt bei 24,000 Einw. 13 zum Theil wohlausgestattete und vollauf beschäftigte Buchdruckereien und reichlich versehene Buchhandlungen, nebst mehreren kleineren. Es erscheinen täglich drei Neuigkeitsblätter und sechs andere Zeitungen ein oder mehrere Male wöchentlich.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.